

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 127/12 S

L 2 AS 229/12 B PKH (Sächsisches LSG)
S 20 AS 531/12 ER (SG Chemnitz)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Bezirksrevisor beim Sächsischen Landessozialgericht,
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

beteiligt:

Landkreis Erzgebirgskreis,
Kommunales Jobcenter Erzgebirgskreis,
Struktureinheit 24112 Schwarzenberg,
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2012 durch
die Richterinnen S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die
Richterinnen B e h r e n d und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. Juli 2012 - L 2 AS 229/12 B PKH - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt PKH für ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, in dem der Antragsgegner verpflichtet werden sollte, ihm sein Geld zu zahlen, Fahrten zu Vorstellungsgesprächen zu organisieren, eine neue Existenz zu ermöglichen, die Probleme mit "netto" EDEKA, Charmant, Yello Strom, Sy-Frau und E-plus zu regeln und 25,00 Euro zu zahlen. Das SG Chemnitz hat den Antrag auf Bewilligung von PKH mit Beschluss vom 19.3.2012 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers hat das Sächsische LSG mit Beschluss vom 11.7.2012 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit Schreiben vom 18.7.2012 ausdrücklich "sofortige Beschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 11.7.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

